

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von gemeindeeigenen beweglichen Sachen der Gemeinde Rodeberg

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rodeberg in seiner Sitzung am 29. September 2011 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Benutzungsordnung

§ 1

Nutzung von Sachen

Die Gemeinde Rodeberg stellt aus ihrem Bestand zur Nutzung auf Antrag an Einwohner der Gemeinde Rodeberg:

- a) eine Mischmaschine
- b) ein ZT 300
- c) ein Deutz
- d) ein LKW W 50
- e) einen Atlas-Bagger
- f) ein Fahrzeug Multicar M 25
- g) ein Fahrzeug Multicar.

§ 2

Zuständigkeit

Die Nutzung o. g. Maschinen und Fahrzeuge ist beim Bürgermeister bzw. bei einem vom Bürgermeister benannten Verantwortlichen anzumelden und von diesen Personen zu genehmigen. Der Nachweis einer gültigen Fahrerlaubnis ist erforderlich.

§ 3

Bestellung und Nutzung

Die Bestellung/Nutzung bedarf keiner besonderen Form. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht. Für die Nutzung wird ein Benutzungsentgelt gemäß Anlage – Entgeltordnung – erhoben.

§ 4

Besondere Nutzungsbestimmungen

Die Bereitstellung von Fahrzeugen kann grundsätzlich von Montag bis Donnerstag nur außerhalb der Dienstzeiten der Angestellten der Gemeinde und Freitag und Samstag ganztägig erfolgen. Eine Weitervermietung oder Nutzung durch andere Personen ist untersagt. Die genutzten Maschinen und Fahrzeuge sind der Gemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Die Rückgabe wird von der Gemeinde bestätigt.

§ 5

Haftung

Der Nutzer hat die Maschinen und Fahrzeuge so einzusetzen bzw. so zu behandeln, dass die Gefahr einer Beschädigung weitestgehend ausgeschlossen ist. Sollte es dennoch zu Beschädigungen gekommen sein, die der Nutzer schuldhaft zu vertreten hat, so muss dieser für die Reparaturkosten, oder, falls die Instandsetzung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten verbunden ist, für den Ersatz des genutzten Gegenstandes zum Zeitwert aufkommen.

Der Nutzer haftet für Beschädigungen am Eigentum der Gemeinde, wenn diese durch Personen eintreten, für deren Einsatz der Nutzer verantwortlich ist.

Die Gemeinde haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde beauftragte Person, z. B. den Fahrer des Fahrzeuges, ein Verschulden trifft.

Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung einschließlich Anlage – Entgeltordnung – tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodeberg, 30. September 2011



Zunke-Anhalt
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

2. Entgeltordnung

(1) Für die Fahrzeugnutzung werden die Entgelte in zwei Kategorien untergliedert erhoben:

Fahrzeug	mit Fahrer	ohne Fahrer
ZT 300	35,00 €	15,00 €
Deutz	35,00 €	15,00 €
LKW W 50	35,00 €	15,00 €
Atlas-Bagger	65,00 €	45,00 €
Atlas-Radlader	50,00 €	30,00 €
Multicar UH-2673 (M25)	30,00 €	10,00 €
Multicar UH-Z670 (M26)	35,00 €	15,00 €

Die genannten Entgelte gelten jeweils pro Stunde Nutzung.
Die genannten Preise sind Bruttopreise.

Die Berechnung erfolgt ohne Ausweisung von Mehrwertsteuer, da die Gemeinde nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(2) Für die Ausleihe von gemeindeeigenen Maschinen, wie Mischmaschine, werden pro Ausleihe 11,00 € pro Tag erhoben.

(3) Für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke, wie z. B. der Durchführung von Veranstaltungen der örtlichen Vereine etc. wird von der Erhebung eines Nutzungsentgelts abgesehen.

(4) Für die Ausleihe der o. g. Fahrzeuge und Maschinen wird eine Kautionshöhe von 100,00 € erhoben. Diese wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.

Rodeberg, 30. September 2011



Zunke-Anhalt
Bürgermeister

- Siegel -